

Einwohnergemeinde Brienz

Änderung Baureglement: «Kaskadenmodell Mobilfunk»

Mitwirkungsbericht

Stand November 2020

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 14. August 2020 – 14. September 2020 zur Änderung des Baureglements «Kaskadenmodell Mobilfunk» gingen insgesamt 14 Eingaben von Personen ein, welche im Gemeindegebiet Brienz wohnen.

Es wurde grundsätzlich begrüsst, dass der Gemeinderat mithilfe der Aufnahme des Kaskadenmodells ins Baureglement Regelungen zur Steuerung von Mobilfunkantennenstandorten getroffen hat. Allerdings wurden diese Regelungen teilweise als nicht weitreichend genug angesehen und so sind gewissen Änderungswünsche im Rahmen der Mitwirkung geäussert worden. Hauptkritikpunkte waren die Abstandsregelung sowie die Zuordnung der einzelnen Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN) zu der jeweiligen Priorität nach dem Kaskadenmodell. Es gingen auch sehr kritische Eingaben ein, die ein totales Verbot von Mobilfunkantennen auf dem Gemeindegebiet fordern.

Die Kernaussagen der Mitwirkungseingaben sind in den folgenden Kapiteln in der linken Spalte zusammengefasst. Der Gemeinderat nimmt in der mittleren Spalte dazu Stellung. Allfällige Änderungen aufgrund der Mitwirkungseingabe sind in der rechten Spalte aufgeführt.

2. Schriftliche Mitwirkungseingaben und Stellungnahme des Gemeinderats

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
2, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14	1	Die Einführung des Kaskadenmodells sowie die vorgesehenen Varianten werden grundsätzlich begrüsst.	Der Gemeinderat dankt für das entgegengebrachte Vertrauen.	Keine Änderung
1, 13	2	Die Zonen für öffentliche Nutzung nach Art. 14 sollen in der zweiten Priorität festgelegt werden.	Gemäss Rechtsprechung vermag das Interesse des Ortsbild- und Landschafts-schutzes eine Einschränkung von Mobilfunkantennen nur in Gebieten, für welche entsprechende Schutzvorschriften bestehen, zu rechtfertigen; und das Interesse am Schutz vor ideellen Immissionen (Wahrung von Charakter und Qualität der Wohnzonen) nur in Zonen, welche dem Wohnen dienen oder inmitten der Wohnzone gelegen sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Januar 2016, 100.2015.87U, E. 6.3.1 sowie BGE 138 II 173, E. 7.4.3, S. 188). Die Zone für Öffentliche Nutzung nach Art. 14 dienen nicht der Wohnnutzung. Bezüglich dieser Zonen besteht somit kein öffentliches Interesse an einer Einschränkung von Mobilfunkantennen zwecks Schutz vor ideellen Immissionen.	Keine Änderung
1, 10, 13	3	Das Altersheim Birgli soll in die dritte Priorität festgelegt werden.	Das Altersheim kann grundsätzlich mit einer reinen Wohnnutzung gleichgestellt werden. Zudem liegt es inmitten der Wohnzone W2. Die entsprechende ZöN I wird deshalb in die gleiche Priorität wie die Wohnzone W2 aufgenommen.	Die ZöN I wird wie die W2 unter Art. 20a Abs. 5 Bst. c BR aufgeführt.
1, 8, 13	4	Obligatorische Befragung der Bevölkerung bevor die Gemeinde einen Vertrag mit den Mobilfunk-	Für eine solche Befragung gibt es aus der Sicht des GR weder einen Bedarf noch eine rechtliche Grundlage. In der Bauzone gibt es einen Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung, wenn das Projekt die massgebenden bau-, planungs- und umweltrechtlichen Anforderungen erfüllt. Dies gilt auch für Mobilfunkantennen.	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
		betreibenden schliesst und somit vor der Installation von Antennen auf gemeindeeigenen Parzellen.	Vor der Erteilung einer etwaigen Baugenehmigung ist auf den gemeindeeigenen Parzellen eine entsprechende Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.	
1	5	Die Zone um die Station der Brienzer Rothorn-Bahn soll in die dritte Priorität festgelegt werden	Das Bahnhofsgebäude der Brienzer Rothhornbahn an der Hauptstrasse 149 ist im Bauinventar des Kanton Bern als schützenswertes Objekt aufgenommen worden. Demnach geniesst das Gebäude einen entsprechenden Schutz und das Anbringen von visuell wahrnehmbaren Antennen wird aufgrund Art. 20a Abs. 4 BR nicht möglich sein.	Keine Änderung
1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 14	6	Auf dem Quai Brienz darf keine Antenne errichtet werden.	Der Bereich rund um den Quai befindet sich innerhalb der Uferschutzplanung. Im betreffenden Bereich dürfen Bauten und Anlagen gemäss Art 310 der Uferschutzvorschriften nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Bezüglich der Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Demnach ist das Errichten einer Antenne im Bereich des Quai grundsätzlich ausgeschlossen.	Keine Änderung
1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14	7	Der Abstand zur Wohnzone muss mehr als 50 Meter betragen.	Mit zu grossen Abständen wird die Erstellung von Antennen praktisch verunmöglich. Das Bundesgericht hat im Urteil 1C_451/2017 vom 30. Mai 2018 einen Abstand von 100m als grundsätzlich nicht bundesrechtskonform beurteilt. D.h., eine solche Regelung wäre voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.	Keine Änderung
2, 3, 4, 7, 9,	8	Es dürfen keine neuen Standorte für weitere Antennen in Brienz freigeben werden.	Hier besteht kein Handlungsspielraum für die Gemeinde. Gemeinden können zwar aus raumplanerischen Gründen Einfluss nehmen auf die Standortwahl. Das	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
10, 14			Bundesrecht verbietet aber, grosse Teile des Gemeindegebiets mit einem generellen Verbot für Mobilfunkanlagen zu belegen. Kommunale Vorschriften müssen dabei den Interessen an einer «qualitativ hochstehenden» Mobilfunkversorgung und an einem «funktionierenden Wettbewerb» zwischen den Mobilfunkanbieterinnen Rechnung tragen.	
2, 4, 7, 8, 9, 14	9	Private oder Firmen dürfen aus finanziellem Interesse auf ihrem Grundstück keine Antenne errichten.	Für eine solche Regelung gibt keine rechtliche Grundlage. Bei jedem Bau spielen die Finanzen eine gewisse Rolle.	Keine Änderung
3, 8	10	Die Auswirkungen der 5 G Technologie sind noch nicht richtig erforscht. Bis entsprechende Studien und Tests vorliegen, dürfen keine 5 G Antennen installiert werden.	Hier besteht kein Handlungsspielraum für die Gemeinde. Die Gemeinde kann nur Vorschriften zum Schutz vor ideellen Immissionen erlassen. Es liegt nicht in ihrer Kompetenz die Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung anzuzweifeln oder gar zu verändern. Kommunale Vorschriften dürfen nicht in die bereits abschliessend geregelten Gebiete des Umweltschutzes und des Fernmelderechtes eingreifen. Die umweltrechtliche Regelung des Schutzes der Bevölkerung vor schädlicher und lästiger Strahlung in der NISV lässt für strengere kantonale oder kommunale Schutzanforderungen gegen die Strahlung von Mobilfunkanlagen wie etwa durch Moratorien, Nachweise der Unbedenklichkeit der Strahlung, Zweckmässigkeitsprüfungen, Bedürfnisnachweise, Nachtabstaltungen etc. keinen Raum.	Keine Änderung
3	11	Die vorgeschlagenen Antennenstandorte im Dorf, Schulhaus, Dindlen etc. werden als problematisch angesehen.	Siehe Eingabe Nr. 2.	Keine Änderung
4, 8, 9	12	Die Notwendigkeit von neuen Antennen muss durch Messungen im ganzen Dorf und korrekten	Siehe Eingabe Nr. 10.	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
		technischen Berechnungen bewiesen werde inkl. einer Risiko- und Bedarfsabschätzung.		
5, 6, 10, 12	13	Auf den Schulgebäuden / Kindergarten darf die Gemeinde als Grundeigentümerin keine Antenne erlauben.	Siehe Eingabe Nr. 2. Schulen und Kindergärten dienen nicht dem Wohnen. Folglich darf die Gemeinde hier keinen Schutz vor ideellen Immissionen im Baureglement erlassen. Dies hat die Rechtsprechung mehrfach bestätigt. Es ist der Gemeinde zwar unbenommen, dort wo sie Grundeigentümerin ist, keine Antennen zuzulassen. Dieser Punkt kann aber nicht im Rahmen der vorliegenden BR-Änderung entscheiden werden.	Keine Änderung
8, 14	14	Es muss eine Strahlenmessung im ganzen Dorf veranlasst werden und über die aktuelle Strahlenbelastung der bereits bestehenden (2G, 3G, 4G) informiert werden. Der Antrag auf Ausmessen der HF-EMF Exposition der Bevölkerung im Dorf Brienz sollte in die aktuelle Planung unbedingt mit einbezogen werden.	Die massgebenden bundesrechtlichen Strahlenwerte der Antennen auf Gemeindegebiet werden eingehalten. Zuständig hierfür ist der Kanton. Es kann nicht Aufgabe der Gemeinde sein, mit Steuergeldern eine aufwändige eigene Überwachung aufzuziehen.	Keine Änderung
8	15	Die Gemeinde muss vor der Errichtung einer Mobilfunkanlage die betroffene Bevölkerung über die möglichen Gesundheitsschäden informieren und deren Zustimmung einholen. Die Befragung setzt eine lückenlose detaillierte Aufklärung der Bevölkerung über absolut alle Aspekte und möglichen Folgen dieser Mobilfunktechnologie durch ein politisch und wirtschaftlich unabhängiges kompetentes Gremium voraus. Will die Gemeinde auf eine Information und Befragung verzichten, so muss die Unbedenklichkeit durch un-	Hier besteht kein Handlungsspielraum für die Gemeinde. Die Gemeinde kann keine eigenen zusätzlichen Vorschriften zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen erlassen und, wie hier gefordert, eine Bevölkerungsbefragung zu 5G durchführen. Siehe im Übrigen Eingabe Nr. 10.	Keine Änderung

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
11	16	abhängige und geeignete Experten nachgewiesen werden, da die gesundheitlichen Risiken noch nicht bekannt sind. Hat die Bevölkerung ihre Zustimmung nicht gegeben, darf eine Anlage weder bewilligt noch gebaut werden.		
		Bei Abs. 5, Buchstabe a) sollte differenziert werden zwischen den verschiedenen ZöN. Mindestens die ZöN A, B, C, G, I, K, L und P sollten, wenn möglich, im Abs. 4 als verbotene Gebiete mitaufgeführt werden, alternativ unter einem neuen Buchstaben d) im Abs. 5 an letzter Rangfolge stehen.	Die ZöN I (Altersheim) wird in die dritte Priorität aufgenommen (siehe Nr. 2). Alle anderen ZöN dienen nicht der Wohnnutzung und können somit nicht bei den Gebieten mit untergeordneter Priorität aufgenommen werden (siehe Nr. 1).	Die ZöN I wird wie die W2 unter Art. 20a Abs. 5 Bst. c BR aufgeführt. Im Übrigen keine Änderung
11	17	Die Rangfolgen b) und c) im Abs. 5 sollten zu einem Buchstaben ranggleich zusammengefasst werden. Gerade in der Dorfkernzone befinden sich einige Schutzobjekte und Baugruppen, die durch Antennenanlagen entwertet werden. Ausserdem ist die Dorfkernzone prägend für das Ortsbild.	Das Anbringen von visuell wahrnehmbaren Antennen auf Schutzobjekten ist aufgrund Art. 20a Abs. 4 BR nicht möglich. Die Dorfkernzone ist keine reine Wohnzone, sie ist deshalb in Bezug auf ideelle Immissionen weniger empfindlich.	Keine Änderung
11	18	Bei Abs. 7 sollte der objektiv nachvollziehbare Bedarfsnachweis durch eine Ergänzung gestärkt werden, dass dies durch einen unabhängigen Gutachter erfolgen muss.	Unabhängige Gutachter gibt es im Bereich NIS fast keine. Es wird aber vorgeschlagen, den Bedarfsnachweis durch die für den Immissionsschutz zuständige kantonale Stelle auf seine Plausibilität überprüfen zu lassen.	Art. 20a Abs. 7 BR wird wie folgt ergänzt (in fett): (...) und ein objektiv nachvollziehbarer Bedarfsnachweis vorliegt. Die Baubewilligungsbehörde lässt diesen durch die für den Immissi-

Eingabe / Lauf-Nr.		Kernaussage	Stellungnahme des Gemeinderats	Änderungen
				onsschutz zuständige kantonale Stelle auf seine Plausibilität überprüfen.
11	19	Abs. 7 soll um folgenden Satz ergänzt werden: „Das Aufstellen von Antennen für das 5G-Mobilfunknetz in Wohngebieten, in der Dorfkerzone und in den ZÖN A, B, C, G, I, K, L und P ist nicht gestattet.“	siehe Nrn. 2, 3 und 16.	Die ZÖN I wird wie die W2 unter Art. 20a Abs. 5 Bst. c BR aufgeführt. Im Übrigen keine Änderung
13	20	Auf der Station der Brienzer Rothornbahn darf keine Antenne errichtet werden.	Die Station figuriert im Bauinventar. Demnach wird das Anbringen von visuell wahrnehmbaren Antennen aufgrund Art. 20a Abs. 4 BR nicht möglich sein.(siehe dazu auch Nr. 5)	Keine Änderung
13	21	Das Gemeindehaus Dindlen soll in die dritte Priorität c) verschoben werden.	Nicht möglich, da das Gemeindehaus nicht der Wohnnutzung dient (siehe Nr. 2, 16).	Keine Änderung